



Über die rechtlichen Möglichkeiten, einen Berufsverband zu gründen, informierte der Gerichtsassessor a. D. Karl Hörle, Syndikus des Nordwestdeutschen Ärztekammerverbandes, in der Januarausgabe 1949 des Mitteilungsblattes der Aerztekammer Nordrhein-Westfalen. „Aus den Kreisen der Jungärzteschaft ist der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der angestellten

Ärzte aufgegriffen worden, der es sich zur besonderen Aufgabe machen will, ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen gegenüber allen in Frage kommenden Stellen wahrzunehmen.“ Die Einsicht zur Vereinigung wurde aus der materiellen Not der angestellten Ärzte geboren. Eine Mindestforderung sei, daß die angestellten Ärzte für ihre Arbeitsleistung so entlohnt werden, damit sie die dringenden Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen könnten. Die Notlage der Ärzteschaft stieß bei den Krankenhausverbänden als Arbeitgeber auf wenig Interesse. Der Autor verspricht, die Ärztekammern

würden diese Vereinigung und ihre Ziele unterstützen. Hörle setzt dies in die Tat um. Er erklärt die rechtliche Seite der Koalitionsfreiheit sowie des Tarifrechts. Er gibt auch Ratschläge, wie die Organisation am effektivsten auf Länder-, Zonen- und bizonaler Ebene aufgebaut werden könnte.

Gegen Kurfuscher und Quacksalber wurde in ganz Deutschland gefahndet. Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin veröffentlichte die Namen zweier Ärzte mit dem Hinweis, die Kriminalpolizei zu benachrichtigen, falls einer der beiden auftaucht. Einer stand im

Verdacht, kein Arzt zu sein und mit dem § 218 in Konflikt gekommen zu sein. Dem zweiten wurde vorgeworfen, unberechtigt einen Titel zu führen und ärztlich tätig gewesen zu sein.

Markenprodukte wurden bereits damals kopiert und global vertrieben. So warnt Dr. Berckemeyer vor „Nachahmungen von Neosalvarsan“. Das Präparat ist ein heute veraltetes Chemotherapeutikum, das früher bei Syphilis angewandt wurde. Für die staatlich geprüfte Qualität des Originals bürge ein Kennzeichen auf den Verpackungen und Ampullen.

*bre*

**ARZNEIMITTEL**

**Kein Verkauf in der Arztpraxis**

Ein Kollege wurde wegen eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Er hatte in seiner Praxis ein brasilianisches Schlankheitsmittel zum Teil gegen Bezahlung abgegeben.

Mildernde Umstände ergaben sich unter anderem dadurch, daß das Gericht keine Gewinnsucht unterstellte und er selbst das Mittel einnahm sowie an seiner Mutter weitergab, jeweils in der Indikation „gastrogene Störungen“.

Diesen für den Kollegen noch einigermaßen glimpflich ausgegangenen Fall nimmt die Ärztekammer Nordrhein zum Anlaß, noch einmal folgende dringenden Empfehlungen auszusprechen:

1. In der Praxis dürfen grundsätzlich keine Arzneimittel gegen Bezahlung abgegeben werden.

2. In Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel sollten nur in dringlichen, anders nicht zu behandelnden Fällen verordnet werden. Dies ist nach dem Arzneimittelgesetz nur möglich, wenn ein Rezept für einen einzelnen Patienten als „Einzelimport“ über eine Apotheke bestellt und geliefert wird.

3. Die Verordnung sogenannter natürlicher Arzneimittel, zum Teil im Ausland als Nahrungsergänzungsmittel im Handel, liegt derzeit im Trend und wird von Patienten immer wieder gewünscht. Derartige Präparate sollten nur bei genauer Kenntnis der Inhaltsstoffe, der Wirkungsweise und der möglichen unerwünschten Wirkungen (Beipackzettel durchlesen!) empfohlen werden. Generell ist anzumerken,

daß derartige Präparate i.a. mehr versprechen als sie halten.

**Merksätze:**

- Kein Verkauf von Arzneimitteln in der Arztpraxis
- Abraten vom Kauf von Präparaten unklarer Zusammensetzung
- Werbeanzeigen über „außergewöhnlich wirksame“ Arzneimittel in der Laienpresse kritisch beurteilen

4. Insbesondere ist von Präparaten mit nicht nachprüfbarer (pflanzlichen) Inhaltsstoffen abzuraten. In Deutschland zugelassene pflanzliche Präparate müssen ihre Reinheit und ihre Unbedenklichkeit nachweisen. Diese Prüfungen sind bei importierten Pflanzenteilen o.ä. oft nicht garantiert.

Über Verunreinigungen, Verfälschungen und stark wirkende zusätzliche Arzneistoffe in diesen Präparaten wird immer

wieder berichtet. Schwere Leberschäden durch toxische Pflanzeninhaltsstoffe oder überraschend gute Heilwirkung durch den nicht deklarierten Zusatz von Glukokortikoiden sind erst in letzter Zeit wieder publiziert worden.

5. Einer Empfehlung bzw. unter Umständen auch Verordnung außerhalb wissenschaftlich anerkannter Medizin stehender Arzneimittel muß eine eingehende Beratung des Patienten vorangehen, insbesondere hinsichtlich anderer Therapiemöglichkeiten und der Risiken der vorgeschlagenen Therapie. Diese Aufklärung muß weit aus führlicher durchgeführt werden als z.B. bei einer Verordnung wissenschaftlich allgemein anerkannter Arzneimittel.

*Dr. Günter Hopf*